

CORONA-HILFEN – BILANZIERUNGSFRAGEN

So vielfältig wie die Corona-Hilfen an sich sind auch die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Bilanzierung im Jahresabschluss stellen. Dieser Beitrag soll einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Fragen sowie Hinweise auf mögliche Antworten geben.

Allgemein

Wenn es um die Abbildung von gewährten staatlichen Corona-Hilfsmaßnahmen im Jahresabschluss geht stellen sich die wesentlichen Fragen in zwei Bereichen: Wo werden die Erträge ausgewiesen? Und: Wie wird mit möglichen Rückzahlungsrisiken im Jahresabschluss umgegangen? Zu beiden Fragebereichen wollen wir Lösungsansätze bieten.

Ausweis der Erträge

Hier geht es meist um die Frage, ob die Erträge unter den Umsatzerlösen oder den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden müssen und ob die Erträge GuV-relevant sind oder nicht. Die Hilfsprogramme lassen sich grundsätzlich nach ihren unterschiedlichen Charakteristika einteilen, wie die Abbildung unten darlegt, woraus sich der jeweilige Umgang damit ablesen lässt.

Beispiele:

Bei den Freihaltepauschalen im Krankenhausbereich handelt es sich um eine Ausgleichszahlung für die Freihaltung von Bettenkapazitäten. Es sollen entgangene Umsätze kompensiert werden. Darum werden diese Erstattungen unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Gleiches gilt u.a. auch für Erstattungen auf Basis des SodEG: Hier bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach der Höhe der Vergütungsentgelte, darum erfolgt ein Ausweis unter den Umsatzerlösen. Bei den Erstattungen für den Pflegebonus nach § 150 a SGB XI hingegen handelt es sich um Zuschuss zu Betriebskosten und die Einrichtung hat einen eigenen Anspruch auf die Erstattung.

Dies begründet einen Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (oder den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten). Gleichen Regeln folgt der Ausweis von Überbrückungshilfen: Hier wird ein Zuschuss zu Kosten gewährt, aus diesem Grund werden diese Erträge unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Zeitpunkt der Aktivierung von Ansprüchen

Zeitliche Verzögerungen bei der Auszahlung bestimmter Unterstützungsleistungen führen dazu, dass man über den Zeitpunkt der Aktivierung von Ansprüchen zum 31. Dezember 2020 noch einmal grundsätzlich nachdenken muss. Generell dürfen Forderungen erfolgswirksam aktiviert werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind und diese spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist.

Abbildung möglicher Rückzahlungsrisiken

Rückzahlungsrisiken können je nach Branche und Hilfeart in unterschiedlicher Höhe bestehen. Im Bereich der Gesundheitswirtschaft ist das Rückzahlungsrisiko eher gering einzuschätzen. Ausgleichszahlungen verbleiben beim Krankenhaus und werden grundsätzlich nicht beim Erlösausgleich nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung berücksichtigt.

Eine andere Sichtweise gilt für Hilfen, die im Bereich der Altenhilfe (§ 150 SGB XI) oder auch im Bereich des SodEG gewährt wurden. Hier sind zunächst be-

Ein paar grundsätzliche Gedanken:

CHARAKTERISTIKA DES JEWEILIGEN HILFSPROGRAMMS

Charakter "Liquiditätshilfe"	▶	eher keine Erfassung in der GuV
Charakter "Kompensation von Erlösen"	▶	eher Ausweis als Umsatzerlöse
Charakter "Zuschuss zu Aufwendungen"	▶	eher Ausweis als sonstiger Ertrag
eigener Anspruch der Einrichtung	▶	Aufwand bzw. Ertrag in der GuV
kein eigener Anspruch	▶	eher Behandlung als durchlaufender Posten

Anders als von der Branche im Mai prognostiziert wirkten sich corona-bedingte Sondereffekte bei zahlreichen Pflegeeinrichtungen weniger negativ auf das Jahresergebnis aus.

Alexandra Gabriel
 Expertin für Bilanzierungsfragen



stimmt „Vorfahrtsregeln“ zwischen unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen bezüglich der Beantragung von Unterstützungsleistungen zu beachten, wodurch Doppelfinanzierungen vermieden werden sollen. Ungewöhnlich positive Ergebnisentwicklungen können als Indiz für Doppelfinanzierungen zu werten sein. Mögliche Risiken ganz pauschal zu berücksichtigen, in dem z. B. eine Rückstellung in Höhe von 20-30 % der nach § 150 SGB XI erhaltenen Erstattungen gebildet wird, ist nicht sachgerecht. Hier sollte eine differenziertere Betrachtung erfolgen. Zunächst ist hier zu unterscheiden zwischen Erstattungen, für die eindeutig ein rechtmäßiger Anspruch („weiß“) besteht, und Erstattungen, für die eindeutig kein rechtmäßiger Anspruch („schwarz“) besteht. Es verbleibt dann möglicherweise ein Graubereich, der ggf. als unsicher anzusehen ist. ●

FAZIT

Bei der Abbildung von gewährten staatlichen Corona-Hilfsmaßnahmen im Jahresabschluss, insbesondere im Bereich der Risikovorsorge, kann es keine allgemeingültigen pauschalen Aussagen geben. Unabdingbar ist, dass Sie Zweifelsfragen am besten im Vorfeld der Jahresabschlussprüfung mit den für Sie zuständigen Kollegen besprechen. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Alexandra Gabriel
 alexandra.gabriel@curacon.de

Jan Grabow
 jan.grabow@curacon.de

**Kostenerstattungsanspruch nach § 150 SGB XI
 CORONABEDINGTE MEHRAUFWENDUNGEN**

Beispiel: Bei Erstattungen nach § 150 SGB XI in Höhe von 1 Million Euro sind 70 % („weiß“) als sicher und 10 % als fehlerhaft („schwarz“) anzusehen. Es verbleiben somit 20% als unsicher („Graubereich“) und somit als risikobehaftete Erstattungen. Dieser Bereich ist dann individuell zu bewerten, vergleichbar mit der Logik zur Einzelwertberichtigung von Forderungen nach dem Altersaufbau. Beispiele für die Erstattung und Einordnung von coronabedingten Mehraufwendungen finden Sie nachfolgend.

Sicher (weiß)



- Kompensation eigener Personalausfälle
- Erhöhter Personalbedarf zur Erfüllung der bisherigen Leistungen
- Temporäre Nutzung Besuchsboxen
- Kosten infektionshygienischer Schutzmaßnahmen
- Personalmehraufwendungen im Zusammenhang mit der erforderlichen coronabedingten Organisation von Besuchen
- Zusatzkosten für die Entsorgung infektiösen Mülls
- Bereitschaftskosten für die von der Stadt verordnete 24/7-Corona-Hotline
- Mehraufwand Coronavirus-Impfungen

Unsicher (grau)



- Abgrenzungsschwierigkeiten bei Positionen, die hinsichtlich ihrer Verursachung sowohl der Corona-Pandemie als auch dem Regelbetrieb zugeordnet werden können
- Einsatz von Schutzmaterial über die RKI-Standards hinaus
- Aufbau von Vorrat an Schutzmaterial
- Mehraufwand bei Neukunden
- Reinigungskosten: Mehrkosten durch aufwändigere Reinigung in den Küchen und Wohnbereichen
- Kosten für selbst organisierte SARS-CoV-2-Testung
- Mehraufwand durch zusätzliche Betreuungsangebote (Einsatz Mitarbeiter aus der TAPF, Cafeteria?)

Ausgeschlossen (schwarz)



- Doppelfinanzierung
- Mehraufwand durch Leistungsausweitungen
- Rekrutierungskosten (regelmäßig)
- Corona-Bonus (gesonderte Abrechnung)
- Kosten für spezielle Fortbildungsangebote
- Abbau von Überstunden aus Vor-Corona-Zeit
- Anschaffung von Anlagegütern (Besucherkabinen oder Hardware, Kosten für Wärmebildkameras, dauerhafte bauliche Maßnahmen)
- Abbau Überstunden
- Aufwand für Corona-Tests (gesonderte Abrechnung)